

Handwritten signature

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 154000 Mf.

Nr. 38

Neuteich, den 22. September

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes Sprechstunden des Kreisfürsorgearztes im September — Oktober in Tiegenhof im Kreishaufe.

an jedem Mittwoch

um 10 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenfranke.

in Neuteich im Waisenhanse

am Dienstag, den 25. September und
den 30. Oktober

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenfranke

in Kalthof in der evangl. Schule

am Dienstag, den 2. Oktober

um 2 Uhr für Schwangere, Säuglinge, und Kinder
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenfranke

in Gr. Lichtenau im Gasthaus Jander

am Dienstag, den 16. Oktober

um 1 Uhr für Schwangere, Säuglinge und Kinder
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenfranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beziehung Rat erteilt und soweit wie möglich Hilfe gewährt werden.

Für uneheliche Schwangere wird ev. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Kreiswanderbücherei.

Die Herren Gemeindevorsteher in Damerau, Fürstenwerder, Krebsfelde, Grenzdorf A, Kupushorst, Neuteichsdorf, Warnau und Zeyer werden bei Vermeidung kostenpflichtiger Mahnung hiermit nochmals an Rücklieferung der ihnen f. St. zugewiesenen Bücher bestimmt bis 30. d. Mts. erinnert.

Die über die Bücherausgabe geführte Nachweisung ist mitzusenden.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Die Herren Gemeindevorsteher der Gemeinden, welche noch aus früherer Zeit Darlehne der Kreis Sparkasse schulden, werden hiermit ersucht, die Schuldbeträge nebst Zinsen möglichst umgehend an die Kreis Sparkasse zurück zu zahlen.

In Berücksichtigung der fortschreitenden großen Geldentwertung haben die Darlehnsbeträge in der Regel nur noch den Wert von Pfennigbeträgen und ist die Führung dieser Konten für die Sparkasse verlustbringend.

Das Porto für die Annahme der Zinsen würde fast ausnahmslos den Betrag der ganzen Restschuld übersteigen.

Tiegenhof, den 8. September 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Nr. 4.

Rundverfügung an die Herren Amtsvorsteher betr. Cheffähigkeitszeugnisse.

Mit meiner Rundverfügung vom 28. 5. d. Js. ist den Herren Amtsvorstehern zur Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen, d. h. Zeugnissen für Danziger Staatsangehörige, welche im Auslande eine Ehe eingehen wollen, das dafür vom Senat vorgeschriebene Formular überandt worden. Ich weise darauf hin, daß für die Ausstellung dieser Zeugnisse eine Gebühr in gleicher Höhe wie für „Kleine polizeiliche

Bescheinigungen“ zu erheben ist. Die bezügliche Gebührenordnung ist im Kreisblatt Nr. 35 unter Ziffer 14 abgedruckt. Die zu erhebende Gebühr beträgt danach 3. Z. 50 000 M, jedoch wird deren Erhöhung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Cheffähigkeitszeugnisse betrieben.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, bei Ausstellung von Cheffähigkeitszeugnissen entsprechend zu verfahren und die Formulare in der linken oberen Ecke mit dem Vermerk:

Gebühr

Stempel

der mit der zu erhebenden Gebühr bezw. durch Entwertung des Stempels auszufüllen ist, zu ergänzen.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Tariffätze für Armenpflegekosten.

Die Tariffätze der unter Armenverbänden der Freien Stadt Danzig zu erstattenden Armenpflegekosten sind seitens des Senats ab 15. 8. 1923 wie folgt erhöht:

- a) für Arznei und Verbandmittel auf täglich 50 000 M
- b) für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 28 000 M
- c) für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf täglich 25 000 M
- d) für Beerdigung von Personen im Alter von 14 Jahren und mehr auf 2 400 000 M
- e) für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf 1 800 000 M

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

Anordnung

betr. Höchstgrenzen für Mietzinssteigerungen.

Auf Grund der Bestimmungen über Festsetzung von Höchstgrenzen für Mietzinssteigerung hat der Kreis Ausschuss für die Gemeinden Kalthof, Tiegenort und Platenhof folgende Mietzinssteigerungen festgesetzt, welche hiermit als Anordnung im Sinne der vorangeführten Bestimmungen veröffentlicht werden.

1. Gemeinde Kalthof ab 1. 7. 1923.

- a) für Wohnungen auf das 700 fache,
- b) für solche Läden, Geschäftsräume und Werkstätten, die mit Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen selbst auf das 2000 fache,

des am 1. 7. 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses.

Für Läden, Geschäftsräume und Werkstätten ohne Wohnung besteht eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen nicht.

2. Gemeinde Tiegenort ab 1. 7. 1923.

- a) für Wohnungen auf das 500 fache,
- b) für solche Läden, Geschäftsräume und Werkstätten, die mit Wohnungen in unmittelbarem baulichen und räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen zusammenhängenden Wohnungen selbst auf das 2000 fache,

des am 1. 7. 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses.

Für Läden, Geschäftsräume und Werkstätten ohne Wohnung besteht eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen nicht.

3. Gemeinde Platenhof ab 1. 8. 1923.

- a) für Wohnungen bis 15.— Mark monatlicher Friedensmiete auf das 500 fache,
- b) für Wohnungen mit einer monatlichen Friedensmiete über 15.— Mark das 700 fache,

des am 1. 7. 1914 vereinbart gewesenen Mietzinses.

Tiegenhof, den 3. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder.

Nr. 7.

Annahme von Vorauszahlungen

auf die Einkommensteuer durch die Gemeinden.

Auf Veranlassung des Landessteueramtes weise ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises nochmals zur pünktlichen Innehaltung des Termins zur Einsendung der zweiten Ausfertigungen des Einnahme-

buchs bzw. von Fehlanzeigen hiermit an. Soweit die Einsendung für den Monat August noch nicht erfolgt ist, muß sie nunmehr unverzüglich geschehen. Für die weiteren Monate gilt der nach meiner Kreisblattverfügung vom 10. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 37 — unter Ziffer 4 zum 17. jeden Monats gesetzte Einsendetermin.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die rechtzeitige Einsendung der Abrechnung bzw. der Fehlanzeige im Interesse der Gemeinden selbst liegt, indem für die Folge diejenigen Gemeinden, welche mit der Einsendung weiter im Verzug bleiben, die Berechtigung zur Annahme der Vorauszahlungen entzogen wird, bzw. daß diejenigen Gemeinden, welche keine Beträge eingezogen haben und keine Fehlanzeige einsenden, nicht mehr mit der Gewährung von Vorschüssen rechnen dürfen.

Tiegenhof, den 17. September 1923.
Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 8.

Pflegekosten für Geistes Kranke pp.

Der Landarmenverband der freien Stadt Danzig wird ermächtigt, die tarifmäßigen Pflegekosten für die in seiner Fürsorge befindlichen Geisteskranken, Schwachsinnigen und Taubstummen vierteljährlich nachträglich festzusetzen.

Für die Errechnung der tarifmäßigen Pflegekosten sind die reinen Individualkosten der für jede besondere Pfleglingskategorie (Geistesranke usw.) im Vierteljahrsdurchschnitt gemachten Gesamtaufwendungen maßgebend.

Erstmalig darf der Landarmenverband von dieser Ermächtigung im Oktober für die Zeit vom 1. 8. bis 30. 9. 1923 Gebrauch machen. Der Landarmenverband ist berechtigt, monatlich Vorschüsse in Höhe der mutmaßlich aufzuwendenden Pflegekosten von den Ortsarmenverbänden zu fordern.

Danzig, den 4. September 1923.

Der Senat.

gez. Dr. Ziehm. gez. Strunk.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 9.

Standesamtliche Gebühren.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig sind auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. 5. 1923 (Gesetzblatt Seite 615) die Gebührensätze des genannten Gesetzes mit dem Tage der Verkündung der Verordnungen erhöht worden:

1. Durch Verordnung vom 28. 7. 1923. (verkündet am 6. 8. 1923) auf das 500fache.
2. Durch Verordnung vom 4. 9. 1923 (verkündet am 13. 9. 1923) auf das 1000fache.

Tiegenhof, den 15. September 1923.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Verordnung über das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark

Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erhebung öffentlicher Abgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 608) wird das Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark weiterhin wie folgt festgestellt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 18 000 000-fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.
 Danzig, den 12. September 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Herbstferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten werden die Herbstferien der ländlichen Schulen des Kreises, wie folgt festgesetzt:
 Schluß: Sonnabend, den 29. September, mittags.
 Schulbeginn: Montag, den 15. Oktober.

Tiegenhof, den 11. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Gef. Bl. 1923 S. 911 ff wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. September 1923 wie folgt festgesetzt:

a. Naturalien und Sachbezüge.

	MTf.
50 kg Roggen	24 000 000
50 " Gerste	20 000 000
50 " Hafer	24 000 000
50 " Erbsen	50 000 000
50 Weizen	36 000 000
50 Kartoffeln	8 000 000
50 Rüben oder Wurzeln	4 000 000
50 Heu	500 000
50 " Stroh	500 000
1 Quadratrute Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, fehbereit)	20 000 000
Grabenheu und Grünfutter für den Bedarf eines Jahres	18 000 000
50 kg Kohlen	5 000 000
1000 Ziegel Stichtorf	20 000 000
1 m Klobenholz	20 000 000
1 Eiter Vollmilch	500 000
1 Ferkel	20 000 000
1 Pfund Schweinefleisch	5 000 000
1 " Rindfleisch	4 000 000
1 " Kalbfleisch	4 000 000
1 " Schaffleisch	4 000 000

b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.

	MTf.
1. Freie Wohnung für Injuleute	25 000 000
2. Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschaftler und ähnliche Beamte in landw., forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben	200 000 000
3. Freie Station für unverheiratete Gutsinspektoren pp. wie vor und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wittinnen usw.	620 000 000
Freie Station für männliche Personen	540 000 000
Freie Station für weibliche Personen	510 000 000
Freie Station für Kinder	300 000 000

Wird volle Station nicht gewährt (hierunter entfallen auch Aufwärterinnen, Waschfrauen pp.) so gelten nachstehende Sätze:

	für die vorstehend unter 3 aufgeführten Personen	für männliche Personen	für weibliche Personen	für Kinder
Wohnung	30 000 000	25 000 000	25 000 000	2 000 000
Heizung und Beleuchtung	125 000 000	100 000 000	100 000 000	25 000 000
1. Frühstück	40 000 000	38 000 000	32 000 000	27 000 000
2. Frühstück	40 000 000	38 000 000	32 000 000	27 000 000
Mittagessen	220 000 000	192 000 000	186 000 000	132 000 000
Vesper	40 000 000	38 000 000	32 000 000	27 000 000
Abendessen	116 000 000	100 000 000	94 000 000	54 000 000
Wäsche	9 000 000	9 000 000	9 000 000	6 000 000

Danzig, den 11. September 1923.

Oberversicherungsamt

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 13.

Gebührenordnung

für Desinfektoren für den Kreis Gr. Werder.

1. Den Desinfektoren stehen folgende Gebühren zu:
 - a) für jede vorschriftsmäßig ausgeführte Desinfektion,
 - b) für die Ueberwachung derselben,
 - c) für die Ausführung der Vernichtung von Gegenständen auf Grund polizeilicher Anordnung,
 - d) für die Entnahme von Untersuchungsmaterial und Versendung oder Verbringung nach der bakter. Untersuchungsanstalt (die Aufbewahrung der Versandgefäße ist unentgeltlich),
 - e) für die Entnahme und Versendung von Wasserproben und für sonstige Hilfsleistungen auf gesundheitspolizeilichem Gebiet,
 für die Stunde 50 Pfg., halbe Stunde 25 Pfg., 1/4 Stunde 13 Pfg.
 Der Berechnung wird die Zeit vom Betreten der betreffenden Wohnung bis zum Verlassen derselben und der Erledigung des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt. Etwaige bare Auslagen werden besonders ersetzt.
2. Bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und in weiterer Entfernung als 2 km von demselben neben der Gebühr für die Verrichtung:
 - a) bei Eisenbahnfahrten der Preis einer Rückfahrkarte 3. Klasse, bei Dampferfahrten 2. Klasse,
 - b) bei Landwegen für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Vergütung in gleicher Höhe wie bei Dienstreifen der Staatsbeamten in Stufe 1 (unterste Stufe),
 - c) für jede angefangene halbe Stunde Zeitverkaumnis der Reise 25 Pfg.
3. a) für die Verbringung zu desinfizierender Gegenstände nach einer Desinfektionsanstalt und zurück, oder des Desinfektionswagens nach der zu desinfizierenden Wohnung und zurück

innerhalb einer Entfernung von 2 km vom Wohnorte 50 Pfg.,
b) bei Entfernungen über 2 km auf dem Landwege außer der
Gebühr unter Ziffer 2 b für jeden aufgefangenen Klm. den
nochmaligen Betrag derselben,
c) beim Transport auf der Eisenbahn werden die Baraus-
lagen erlegt.

4. Wird die zur Desinfektion erforderliche Hilfe nicht von derjenigen Person gestellt, bei welcher die Desinfektion ausgeführt wird, so sind für einen erforderlich werdenden Gehilfen für jede halbe Stunde 15 Pfg. zu zahlen.
5. Für Inanspruchnahme des Desinfektionsapparats in einem benachbarten Amtsbezirk ist außer den sonstigen dem Desinfektor zu zahlenden Gebühren eine Abnutzungsgebühr von 1,— Mark, für eine Desinfektion, bei Vornahme mehrerer Desinfektionen an einem Tage an einem Orte von 1,50 Mark, an die Amtskasse zu zahlen.
6. Nimmt der Desinfektor außerhalb seines Wohnortes in einer Entfernung über 2 km die unter 1 erwähnten Verrichtungen auf derselben Reise an verschiedenen Stelle: vor, so sind die gesamten für die Zurücklegung des Weges und den Transport entstandenen Kosten in angemessener Weise auf die zur Tragung derselben Verpflichteten zu verteilen.
7. Die vorstehenden Gebührensätze unter Ziffer 1 a bis e, Ziffer 2 c, Ziffer 3 a, Ziffer 4 und Ziffer 5 sind Friedenssätze. Sie werden multipliziert mit dem jeweils vom Senat auf Grund des Gesetzes vom 22. 5. 1923 (Gesetzblatt Seite 608) festgestellten und im Kreisblatt zur Veröffentlichung kommenden Verhältnis zwischen Gold- und Papiermark.
8. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Die bishe geltende Gebührenordnung wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Tiegenhof, den 3. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder

Nr. 14.

Trichinenschaubezirke.

Vom 20. September d. Js. ab werden die Gemeinden Neuteicherhinterfeld, Prangenau, Cralau und Tannsee von dem Trichinenschaubezirk Neuteich abgetrennt. Die Ausübung der Trichinenschau in diesen Gemeinden ist von dem genannten Zeitpunkt ab übertragen:

1. in der Gemeinde Neuteicherhinterfeld dem Trichinenschauer Hooge in Bröske; Stellvertreter: Trichinenschauerin Schulz-Neuteich,
2. in der Gemeinde Prangenau dem Trichinenschauer Hogoda in Gr. Lichtenau; Stellvertreter: Trichinenschauer Hooge in Bröske,
3. in der Gemeinde Cralau dem Trichinenschauer David Wenz in Heubuden; Stellvertreter: Trichinenschauer Jesch. in Kalthof,
- 4) in der Gemeinde Tannsee dem Trichinenschauer Raabe in Marienau; Stellvertreter: Trichinenschauerin Schulz in Neuteich.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Aufenthaltsermittlung.

Am 30. Juli d. Js. hat sich die etwas schwachstünige Pauline Lorenz, welche bei ihrem Bruder Eigentümer Hermann Lorenz in Meisterswalde wohnhaft war, aus der Wohnung entfernt und ist seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Pauline Lorenz ist am 23. 11. 1853 in Meisterswalde geboren etwa 1,40 m groß, von kleiner Gestalt, der Gang gebückt, Haare schwarz, Augen blau.

Die Orts- und Polizeibehörden sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich Nachforschungen anzustellen, und mir im Ermittlungsfalle Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Invalidenversicherung.

Die Nachprüfung der Quittungskarten hat ergeben, daß die Markentreichung seitens eines großen Teiles der Arbeitgeber so verspätet erfolgt, daß die Versicherungsanstalt bei der fortschreitenden Geldentwertung unermesslichen Schäden erleidet. Dieser Zustand muß unbedingt beseitigt werden. Es ist durch wiederholte Bekanntmachungen dafür gesorgt worden, daß jeder über die Höhe der zu verwendenden Marken unterrichtet sein muß, außerdem wird auf Anruf (Nr. 620 und 721) telefonische Auskunft erteilt. Wir lassen 3. St. auch unangemeldet Prüfungen von Quittungskarten vornehmen und fordern die Arbeitgeber hierdurch auf, die fälligen Beiträge sofort zu entrichten. Wir werden in allen Fällen, in denen die Beiträge garnicht oder in unzureichender Höhe entrichtet sind, neben Ordnungsstrafen gemäß § 1488 der Reichsversicherungsordnung als Entschädigung für die Geldentwertung die dreifachen Beträge einziehen lassen.

Danzig, den 31. August 1923.

Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 18. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 17.

Amtsbezirk Grenzdorf.

Der Arbeiter Eduard Porck in Grenzdorf B. ist zum Amtsdienere und Vollziehungsbeamten, sowie zum Gemeindedienere für die beiden Gemeinden Grenzdorf A. und Grenzdorf B., seine Ehefrau zum Stellvertreter für diese Ämter, ernannt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 18.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Neumünsterberg gewählten Hofbesitzer Heinrich Penner u. Otto Wiskewitz sowie der zum Schulkassenrentant der gleichnamigen Schule gewählte Rentier Heinrich Franzen, sämtlich aus Neumünsterberg sind für diese Ämter von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. September 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 19.

Schweinepest

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Karsten in Jungfer ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 20.

Viehversicherungsbeiträge.

Mit der Abführung der Beiträge gemäß der durch Kreisblattverfügung vom 19. April 1923 (Kreisblatt Nr. 16/23) angeordneten Umlage sind nachstehende Gemeinden im Rückstande:

Gemeinde Parschau	348 365 Mk.
Schönau	473 815 Mk.
Schöneberg	616 635 Mk.
Schönhorst	603 125 Mk.
Tragheim	485 395 Mk.
Trappenfelde	205 615 Mk.

Die Beträge sind bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung binnen 3 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen. Etwasige Entschädigungsfälle, die inzwischen in den genannten Gemeinden eintreten sollten, können nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 19. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Senats der freien Stadt Danzig vom 21. August d. Js. (Gesetzbl. der freien Stadt Danzig Nr. 64) über Grundlöhne in der Krankenversicherung hat der Vorstand den Höchstgrundlohn bei der unterzeichneten Kasse von M 3 000 000 auf M 20 000 000 mit Wirkung ab 1. Septbr. 1923 heraufgesetzt. Grundlohnstufeneinteilung und Beitragsätze für die Zeit ab 1. September 1923 liegen in der Kasse und in der Zahlstelle Tiegenhof zur Einsicht aus, werden auch von den genannten Stellen auf Wunsch verausgabt. Im übrigen gelten bezügl. der Meldungen und Ummeldungen die in unserer Bekanntmachung vom 2. August d. Js. im Kreisblatt, Neuteicher Anzeiger und Tiegenhöfer Wochenblatt veröffentlichten Bestimmungen und die Strafvorschriften des § 318 der R.V.O. Letzter Ummeldetermin ist der 17. September 1923.

Neuteich, den 9. September 1923. ;

Der Vorstand

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder Neuteich.
Ernst Nehlipp, Vorsitzender.

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesenenen Steuer-Vorauszahlungen sowie die sonstigen rückständigen Steuern und Strafen für das III. Vierteljahr (Juli-September) des Kalenderjahres 1923 sind bis zum 17. September dieses Jahres einschließlich an die unterzeichneten Steuerklassen und die zur Annahme berechtigten Zahlstellen zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln insbesondere auch solcher gegen die Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlungen Zahlung zu leisten ist.

Vom 17. September ab werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 17. September d. J. der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitreibungskosten fällig werden und mit einzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht. Ganz besonders wird auf § 85 und 85 a des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. 6. 1923 (Ges. Bl. S. 730) hingewiesen, nach welchem bei Zahlung nach dem 15. September die Verzugsfolgen eintreten.

Kassenstunden werktäglich 7¹/₂ bis 12¹/₂ Uhr vorm.

Danzig, den 10. September 1923.

Städtische und freistaatliche Steuerkasse.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, vorstehende Steuermahnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Danzig, den 10. September 1923.

Freistadtsteuerkasse.

Betr. anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge.

Die Werte der Natural- und Sachbezüge werden in Abänderung der im Staatsanzeiger Teil I, Seite 509 bekanntgegebenen Sätze vom 1. 9. 1923 ab anderweitig wie folgt festgesetzt:

a) Naturalien und Sachbezüge:

1. 1 Weizen	32 000 000 M
2. 1 Str. Roggen	20 000 000
3. 1 Gerste	17 000 000 M
4. 1 Hafer	21 000 000
5. 1 Erbsen	48 000 000
6. 1 Kartoffeln	8 000 000
7. 1 Kohlen	16 000 000
8. 1 Stroh	500 000
9. 1 Futterrüben	4 000 000
10. 1 Ferkel	20 000 000
11. 1 Rmeter Klobenholz	40 000 000
12. 1 Eiter Milch	480 000
13. 1 □ R Land jährlich im Kreise Danziger Höhe	2 200 000
14. 1 □ R Land jährl. Danz. Nied. u. Gr. Werder	4 300 000
15. Grabenheu u. Grünfutter mit Stroh für Ziegen jährl.	14 000 000
16. Wohnung und Stall jährlich	6 000 000

b) Freie Station pro Jahr für:

1. Gutsverwalter, Oberinspektoren und Personen in ähnlichen Stellungen (mit eigenem Haushalt)	
a) unverheiratete	864 000 000
b) verheiratete (Kinder f. 2 c)	1 296 000 000
2. Sonstige Personen	
a) männliche	432 000 000
b) weibliche	360 000 000
c) Kinder	180 000 000
Wird volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für das Jahr:	

	zu 2a	zu 2b	zu 2c
	Mark	Mark	Mark
1. Wohnung	864 000	3 600 000	1 800 000
2. Heizung u. Beleuchtung	25 920 000	14 400 000	7 200 000
3. Erstes Frühstück	34 560 000	32 400 000	18 000 000
4. Zweites Frühstück	34 560 000	32 400 000	18 000 000
5. Mittagessen	172 800 000	140 400 000	72 000 000
6. Vesper	34 560 000	32 400 000	18 000 000
7. Abendessen	120 960 000	104 400 000	45 000 000

Danzig, den 10. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ergänzungsprüfung.

Den Herren Schulleitern und Lehrern meines Aufsichtskreises gebe ich bekannt, daß die Meldungen zur Prüfung für die endgültige Anstellung und die für die Ablegung der Ergänzungsprüfung halbjährlich einzureichen sind und zwar zum 1. Oktober und 1. April.

Tiegenhof, den 17. September 1913.

Dr. Kreis Schulrat.

Weidemann.



Kaufe
dauernd jeden
Posten
Schlachtpferde
auch Notschlachtungen
zu den allerhöchsten Tagespreisen.
Im Bedarfsfalle stehe ich sofort
zur Verfügung.
Gustav Bormann,
Kobischlächt. Ladekopp
für lebende Pferde zahle extra
hohe Preise.
Telefon Tiegenhof 552.



Warnung!
Da mir bekannt geworden
ist, daß andere Personen
auf meinen Namen
Schlachtpferde
kaufen,
mache ich darauf aufmerksam,
daß ich nur persönlich
kaufe, da ich keinen Vor-
käufer habe.
Zahle die höchsten Tages-
preise. Bitte nur Telefon
Tiegenhof Nr. 288 an-
zurufen.
A. v. Götzendorf sen.
Ladekopp.

1 1/2 jähriger
Fuchshengst
v. Sonnenvogel, a. d. Kräbe v. Elsas,
vertauscht
gegen ein eben so altes
Stutjährling,
Fuchs oder Schimmel.
Albert Schulz,
Petershagen
fernruft: Tiegenhof 264.

Petroleum, Benzin,
Benzol, Gasöl,
Prima Wagenfett
gibt schweisse billigst ab
P. P. Häußler, Neuteich
Telephon 247.

Garant. amerikanisches
Petroleum,
Benzol,
Benzin,
Gasöl
sowie
Dele u. Fette
empfiehlt
Franz Schlenger
Neuteich, fernruf Nr. 58.

Evang. Mennon.
Waisenhaus.
Bitte helfft!
Wir haben kein Brot
72 Waisen

Büchlein
kauft
R. Pech

Landwirte!
Deckt Euern Bedarf an erst-
klassigen Ziegeln für nur 10
Str. Roggen oder den Gegen-
wert ein.
Ziegelei Neuteich.